

3507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung samt Formblatt

Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist, die internationale Zusammenarbeit bei Kindesentführungen und bei der Ausübung des Besuchsrechtes zu verstärken, um das gestörte Sorgeverhältnis so rasch wie möglich wieder herzustellen bzw. um die ungestörte Ausübung des Besuchsrechtes zu fördern.

Die Problematik von Kindesentführungen durch einen Elternteil ins Ausland läßt sich mit den Mitteln der eigenen Rechtsordnung nicht zufriedenstellend lösen. Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen sowie Kindesherausgabeentscheidungen können in anderen Staaten ohne die Mitwirkung der ausländischen Gerichte bzw. sonstigen Behörden nicht durchgesetzt werden; dies wird nun im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit der Vertragsstaaten erreicht. Um eine möglichst effektive Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten, werden von den Vertragsstaaten zentrale Behörden eingerichtet.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung samt Formblatt wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 14

Maria Derflinger  
Berichterstatte

Dr. Walter Bösch  
Obmann